

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3811
Urteil Nr. 99/2006 vom 14. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, gestellt vom Gericht erster Instanz Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. November 2005 in Sachen B. Masson gegen die Axa Royale Belge AG, dessen Ausfertigung am 18. November 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Direktklage eines Opfers gegen den Haftpflichtversicherer in Bezug auf den außervertraglichen Fehler, der seinen Schaden verursacht hat, in fünf Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis verjährt, oder, wenn es um einen strafrechtlichen Verstoß geht, ab dem Tag, an dem er begangen wurde, oder ab dem Tag, an dem das Opfer Kenntnis von seinem Recht dem Versicherer gegenüber erhalten hat, ohne dass die Frist im letztgenannten Fall mehr als zehn Jahre ab dem schadensbegründenden Ereignis betragen darf, während gemäß Artikel 2262bis des Zivilgesetzbuches die Klage eines Opfers gegen den Verursacher des Schadens in höchstens zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem das schadensbegründende Ereignis sich zugetragen hat, verjährt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bestimmt:

« Vorbehaltlich besonderer Gesetzesbestimmungen verjährt die Klage, die sich aus dem eigenen Recht der geschädigten Person gegen den Versicherer aufgrund von Artikel 86 ergibt, nach fünf Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis, oder, wenn es um einen strafrechtlichen Verstoß geht, ab dem Tag, an dem er begangen wurde.

Wenn die geschädigte Person jedoch nachweist, dass sie erst zu einem späteren Datum Kenntnis von ihrem Recht gegenüber dem Versicherer erhalten hat, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, ohne mehr als zehn Jahre ab dem schadensbegründenden Ereignis betragen zu können, oder, wenn es sich um einen strafrechtlichen Verstoß handelt, ab dem Tag, an dem dieser begangen wurde ».

B.2. Artikel 2262bis des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Alle persönlichen Klagen verjähren nach zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Schadenersatzklagen aufgrund außervertraglicher Haftung nach fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person erfahren hat.

Die in Absatz 2 genannten Klagen verjähren in jedem Fall nach zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem das schadenstiftende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 2. Wenn eine rechtskräftig gewordene Entscheidung über eine Schadenersatzklage irgendeinen Vorbehalt anerkannt hat, dann ist die Klage, die auf ein Urteil über den Gegenstand dieses Vorbehalts abzielt, während zwanzig Jahren nach der Urteilsverkündung zulässig ».

B.3. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage und der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass der Hof gefragt wird, ob Artikel 34 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juni 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen den Opfern eines durch dieses Gesetz gedeckten Schadens, die ein eigenes Recht gegen den Versicherer ausübten, um entschädigt zu werden, und den Opfern eines sich aus einem außervertraglichen Fehler ergebenden Schadens, die eine Entschädigungsklage gegen den Urheber des Fehlers einreichten, einführe; während die Klage der Erstgenannten aufgrund des vorerwähnten Artikels 34 § 2 einer fünfjährigen Verjährungsfrist oder, wenn dem Opfer das Bestehen des eigenen Rechtes zum Zeitpunkt des schadensbegründenden Ereignisses oder des strafrechtlichen Verstoßes nicht bekannt war, einer Höchstfrist von zehn Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis oder dem Tag, an dem der Verstoß begangen wurde, unterliegt, unterliegt diejenige der Letztgenannten aufgrund von Artikel 2262bis des Zivilgesetzbuches einer fünfjährigen Verjährungsfrist ab dem in Absatz 2 dieser Bestimmung festgelegten Tag und in jedem Fall einer Frist von höchstens zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.

Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass der vorlegende Richter sich spezifisch auf die zehnjährige Verjährung im Sinne von Artikel 34 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 und die zwanzigjährige Verjährung im Sinne von Artikel 2262bis § 1 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches bezieht. Diese Begründung zeigt auch, dass die Rechtsprechung dieser gegenüber übergangsweise annimmt, dass die Zivilklage infolge eines Verstoßes, der zwar verjährt ist, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung nicht Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung gewesen ist, weiterhin der ehemaligen Frist unterliegt, die im

Zivilgesetzbuch vorgesehen war (dreißigjährige Verjährung, ehemaliger Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches).

B.4. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, stellen die in B.3 definierten Kategorien von Personen vergleichbare Kategorien dar, weil es sich in beiden Fällen um Personen handelt, die mit Verjährungsfristen in Bezug auf Klagen zu tun haben, die infolge von schadensbegründenden Ereignissen zustande gekommen sind.

B.5. Bei der Annahme von Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 hat der Gesetzgeber erklärt:

« Paragraph 2 betrifft die Verjährung der Klage, die sich aus dem eigenen Recht der geschädigten Person gegen den Versicherer ergibt. Der Grundsatz der fünfjährigen Verjährung wurde beibehalten, vorbehaltlich der Anwendung anderer Fristen, die in besonderen Gesetzen festgelegt sind. Mit dem Entwurf wird der Grundsatz eingeführt, dass die Verjährung nicht zum Nachteil desjenigen läuft, dem sein Recht gegen den Versicherer nicht bekannt ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, S. 36).

B.6. Sowohl Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 als auch Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches enthalten den Grundsatz einer fünfjährigen Verjährungsfrist.

Nur wenn der geschädigten Person (sei es durch einen zivilrechtlichen Fehler oder durch einen strafrechtlichen Verstoß) im Sinne von Artikel 34*bis* das Bestehen ihres eigenen Rechtes gegenüber dem Versicherten nicht bekannt war, wird die maximale Verjährungsfrist auf zehn Jahre verlängert, während in Artikel 2262*bis* eine maximale Frist von zwanzig Jahren vorgesehen ist.

B.7. Artikel 34 § 2 hat zwar zur Folge, dass die Situation einer Person, die infolge eines Fehlers einen Schaden erlitten hat, hinsichtlich der Verjährungsfristen weniger vorteilhaft ist, wenn diese Person das eigene Recht anwendet, das sie gegenüber dem Versicherer ausüben kann, als wenn sie die Haftungsklage gegen den Schadensverursacher ausübt, doch die fragliche Bestimmung steht dennoch nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Einerseits, weil die durch die Bestimmung eingeführte zehnjährige Verjährung für die Ausübung des eigenen Rechtes gegen den Versicherer gilt, wenn der Versicherte sowohl für

einen außervertraglichen zivilrechtlichen Fehler als auch für einen strafrechtlichen Verstoß haftbar ist; folglich enthält Artikel 34 § 2 eine Regel, die ohne Unterschied auf die Opfer eines strafrechtlichen Verstoßes und auf die Opfer eines zivilrechtlichen Fehlers Anwendung findet.

Andererseits, weil die Klagen im Sinne von Artikel 34 § 2 gegen den Versicherer des Schadensverursachers gerichtet sind, während die Klagen im Sinne von Artikel 226*2bis* gegen den Verursacher selbst gerichtet sind.

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass der Gegenstand solcher Klagen unterschiedlich war und folglich nicht erforderte, dass sie den gleichen Verjährungsfristen unterlagen. Er konnte diesbezüglich der Auffassung sein, dass es dem Opfer nicht ermöglichen werden musste, ein eigenes Recht auszuüben, das ihm durch das Gesetz gegen den Versicherer während einer ebenso langen Dauer geboten wird wie derjenigen, in der er eine Haftungsklage einreichen kann, zu der er durch den Fehler des Versicherten die Möglichkeit hat. Der Umstand, dass in den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. August 2002 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » angegeben wäre, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Aussetzung und der Unterbrechung der Verjährungsfrist und hinsichtlich der Verjährung von auf ein Urteil über Vorbehalte abzielenden Klagen eine ähnliche Lösung vorsehen wollte wie für Klagen gegen den Schadensverursacher und für Klagen gegen den Versicherer, hat nicht zur Folge, dass vorherige Bestimmungen mit einem anderen Gegenstand und zur unterschiedlichen Behandlung der fraglichen Klagen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen würden.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior